

A Post

---

Bundesamt für Energie  
Aufsicht Rohrleitungen  
3003 Bern

Brugg, 13. September 2018

Zuständig: Ruedi Streit  
Sekretariat: Barbara Ritter  
Dokument: 180913\_Stellungnahme RLV.docx

## **Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Juni 2018 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Rohrleitungen führen oft durch Landwirtschaftsland. Eine Rohrleitung durch Landwirtschaftsland stellt einen Fremdkörper im Boden dar, weshalb der Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage einen Eingriff in das Grundeigentum bedeutet. Oftmals treten wegen der Rohrleitungsanlage durch Landwirtschaftsland nachteilige Auswirkungen auf: Ertragsausfälle und Mehraufwendungen wegen Störungen des Bodenaufbaus und des Wasserhaushaltes, wegen Verdichtungen, wegen Behinderungen bei der Bewirtschaftung durch die Leitung usw. Nachteilige Bodenveränderungen können noch Jahre nach der Bauvollendung nachwirken, teilweise treten Bodenveränderungen auch erst mehrere Jahre nach Bauvollendung auf.

Der Schutz des Kulturlandes und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sind wichtige Anliegen, auch im öffentlichen Interesse. Dass Rohrleitungen auch durch Landwirtschaftsland geführt werden müssen, wird nicht bestritten. Trotzdem erfahren betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter, dass beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen die Interessen der Landwirtschaft unvollständig berücksichtigt werden.

Aus der Sicht von Grundeigentümern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind insbesondere die Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren, zum Bau, zum Betrieb und zu den Bauvorhaben Dritter von Bedeutung. In diesen Bestimmungen wird u.a. beschrieben, welche Unterlagen für die Plangenehmigung zu erstellen sind, in welchen Fällen keine Plangenehmigung notwendig ist, welche Anforderungen beim Bau gelten, welcher Inhalt die Betriebsbewilligung und das Betriebsreglement haben und wie beim Bauvorhaben Dritter vorzugehen ist.

Bei der Beurteilung der Revisionsvorschläge der Rohrleitungsverordnung setzen wir uns daher für eine stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, insbesondere des Bodenschutzes und der Behebung von nachteiligen Auswirkungen der Rohrleitung durch Landwirtschaftsland sowie des Schutzes des Grundeigentums ein. Dazu gehört, dass die Stellung des betroffenen Grundeigentümers gegenüber dem Unternehmen gestärkt wird.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 2 Abs. 2:**

Im bisherigen Art. 2 Abs. 2 werden „gemischte“ Rohrleitungsanlagen derjenigen Ordnung unterstellt, die für die wichtigeren Teile anzuwenden ist. Neu sollen sie der zweckmässigeren Ordnung unterstellt werden. In den Erläuterungen wird nicht ausgeführt, welche Gründe zum Änderungsvorschlag geführt haben. Ebenfalls wird nicht festgelegt, nach welchen Kriterien die zweckmässigeren Ordnung festgelegt werden soll.

Daher schlagen wir vor, dass die zweckmässigeren Ordnung bezogen auf die Ziele und den Zweck des RLG bestimmt wird. Falsch wäre es, wenn die zweckmässigeren Ordnung einzig bezüglich des Vollzugsaufwandes oder bezüglich der Interessen des Unternehmens, das die Rohranlage bauen will, bestimmt wird. Wir schlagen daher die folgende Ergänzung vor:

#### *Art. 2 Abs. 2:*

*Bestehen Rohrleitungsanlagen aus Anlageteilen, die unter Absatz 1 fallen, und aus solchen, die nicht darunter fallen, so unterstellt das Bundesamt für Energie (BFE) nach Anhören des betroffenen Kantons die Rohrleitungsanlage der bezüglich Ziel und Zweck des RLG zweckmässigeren Ordnung.*

#### **Art. 3 Abs. 1:**

Das RLG soll auf Rohrleitungen angewendet werden, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als fünf bar und der Aussendurchmesser grösser als sechs cm ist. Mit der neuen Abgrenzung sollen z.B. Verbindungsleitungen zwischen Speichertanks und Zapfsäulen von Erdgastankstellen, die in die Kompetenz der Kantone fallen, nicht mehr unter die Bundesaufsicht fallen.

Ist es richtig, dass beide Kriterien zusammen erfüllt werden müssen, damit das RLG angewendet wird? Warum sollen Leitungen mit einem grösseren Durchmesser, aber weniger Druck, nicht mehr unter das RLG fallen? Auch grössere Leitungen mit einem geringeren Druck können eine Gefahr darstellen. Daher ist zu prüfen, ob allenfalls oder (statt und) einzufügen ist.

#### *Art. 3 Abs. 1, Änderung zu prüfen:*

*Als Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG gelten Rohrleitungsanlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar ~~und~~ oder der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist; bei den Angaben ist der Druck als Überdruck zu verstehen.*

Seite 3 | 10

#### **Art. 7 Abs. 2 und 3:**

Instandhaltungsarbeiten ohne besondere Auswirkungen auf die Umwelt können ohne Plangenehmigung durchgeführt werden. Die Umschreibung der Instandhaltungsarbeiten, die ohne Plangenehmigung durchgeführt werden können, ist neu. Unklar ist die Definition der Abgrenzung „keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt“.

Als Instandhaltungsarbeiten soll u.a. auch der gleichwertige Ersatz von bestehenden Anlageteilen gelten. Für Grundeigentümer von Landwirtschaftsland sind Arbeiten an der Rohrleitung, die mit Bodenveränderungen oder mit einer Vergrösserung der Anlage (Durchmesser, Fläche von Nebenanlagen) verbunden sind, von besonderem Interesse. Wenn daher ein gleichwertiger Ersatz von bestehenden Anlageteilen als Instandhaltungsarbeiten definiert wird, ist bei Rohrleitungsanlagen mindestens mit Veränderungen beim Boden zu rechnen. Daher verlangen wir, dass die Abgrenzung nicht nur bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf das Grundeigentum und dessen Nutzung, beurteilt wird. Zudem ist festzuhalten, dass ein gleichwertiger Ersatz von bestehenden Anlageteilen nur ohne zusätzliche räumliche Auswirkung zu verstehen ist. Damit soll verhindert werden, dass bei einer Reparatur eine Ausdehnung des Rohrdurchmessers oder einer Nebenanlage vorgenommen wird mit der Begründung, dies stelle einen gleichwertigen Ersatz dar und habe keine Auswirkungen auf die Umwelt.

#### *Art. 7 Abs. 2:*

*Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungsanlagen können ohne Plangenehmigung durchgeführt werden, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundeigentum zu erwarten sind. In Zweifelsfällen entscheidet das BFE über die Plangenehmigungspflicht.*

#### *Art. 7 Abs. 3:*

*Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Betrieb einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:*

- a. Rohrsondagen und Rohrkontrollen;*
- b. die Reparatur und der gleichwertige Ersatz von bestehenden Anlageteilen ohne zusätzliche räumliche Auswirkungen.*

#### **Art. 9:**

Der Inhalt des technischen Berichtes umfasst mehrere Punkte und soll erweitert werden. Zu den geplanten Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist mit dem Bau und Betrieb von Rohrleitungen ein Eingriff in fremdes Grundeigentum, auch von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, verbunden. Daher sind bei der Beurteilung des Projektes alle betroffenen Interessen zu erheben und gegeneinander abzuwägen. Aus unserer Erfahrung bei der Unterstützung von Landwirten bei der Wahrung ihrer Interessen haben wir festgestellt, dass oftmals die Interessenabwägung unvollständig vorgenommen wird und deshalb das Projekt ungenügend begründet und beschrieben wird. Es fehlen oft Begründungen über die Linienwahl der Rohrleitung sowie die Standorte und die Ausdehnung von Nebenanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Urteile von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht zur Interessenabwägung bei der Standortwahl hinzuweisen (Bundesgericht: 1C\_94/2012 vom 29. März 2012; Bundesverwaltungsgericht: A-1851/2012 vom 8. Juli 2013).

Seite 4 | 10

Weiter ist beim Erstellen der Rohrleitung bereits auch an den Rückbau der Leitung nach Ausserbetriebnahme zu denken. Daher soll bei der Projektbeschreibung auch dargelegt werden, wie das Unternehmen den Rückbau der Leitung sicherstellt. Zum Beschrieb des Rückbaus gehören das Vorgehen bei der Entfernung aller Anlagen, deren allfällige Entsorgung sowie die Wiederherstellung des durch die Anlage beanspruchten Bodens. Dies ist auch im Hinblick auf das in Art. 29, Abs. 3, festgehaltene Vorgehen von Bedeutung, da das BFE nach einer endgültigen Einstellung der Anlage die notwendigen Massnahmen anordnet.

Zudem fehlt in der Auflistung der Punkte des Technischen Berichtes eine Tabelle mit den beanspruchten Grundstücken, einschliesslich der durch das Projekt definitiv oder temporär beanspruchten Fläche. Von Bedeutung sind dabei auch die Sicherheitsabstände, die bei Gebäuden zur Rohrleitung einzuhalten sind.

Für die Plangenehmigung ist zudem von Bedeutung, wie die Landbeanspruchung und die Durchleitung rechtlich gesichert werden soll. Ist für eine Beanspruchung die Einräumung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit nötig, ist die Plangenehmigung erst beim Nachweis der rechtlichen Sicherheit zu erteilen.

Schliesslich hat der Bericht auch Aussagen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums während des Baus zu enthalten (entsprechend der Anforderung aus Art. 27 Abs. 3 RLG). Nur wenn im Bericht entsprechende Grundlagen enthalten sind, kann die Anforderung aus Art. 27 Abs. 3 RLG geprüft werden.

Für die betroffenen Grundeigentümer bedeuten unvollständige Projektunterlagen eine Unsicherheit und einen Mehraufwand, wenn die fehlenden oder ungenügenden Unterlagen im Rechtsmittelverfahren nacherstellt und zusätzlich beurteilt werden müssen. Daher verlangen wir, dass der Inhalt des Technischen Berichtes entsprechend ergänzt wird:

Art. 9:

...

*d. die Projektbeschreibung, einschliesslich der Abwägung aller berührten Interessen bezüglich Trassewahl sowie bezüglich Standort und Ausdehnung von Nebenanlagen und einschliesslich des Rückbaus nach Ausserbetriebnahme der Rohrleitung;*

...

*k. das Verzeichnis der durch Bau und Betrieb beanspruchten Grundstücke mit Angabe der definitiv und temporär beanspruchten Fläche pro Grundstück sowie insbesondere den Flächen je Grundstück im allgemeinen Sicherheitsabstand nach Art. 10 RLSV, im Sicherheitsabstand zu Gebäuden nach Art. 12 RLSV und im Schutzbereich nach Art. 16 RLSV;*

*l. die Darstellung der rechtlichen Sicherung der Durchleitung und der Landbeanspruchung;*

*m. die Beschreibung der Sicherstellung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums während des Baues.*

Seite 5 | 10

**Art. 10:**

In Artikel 10 wird der Inhalt des Berichtes über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung beschrieben. In lit. e ist ein Bericht über den Bodenschutz einschliesslich Kartierung aufgeführt. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung einer sachgerechten Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden ist im verlangten Bericht auch auf die Rekultivierung einzugehen. Dies soll verhindern, dass bei der Planung des Bauvorhabens der Bodenschutz nur auf die Bauzeit beschränkt wird.

*Art. 10*

*Der Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung enthält:*

...

*e. einen Bericht über den Bodenschutz einschliesslich Kartierungen und des Vorgehens für die Rekultivierung von landwirtschaftlich genutzten Böden;*

...

**Art. 11:**

In Artikel 11 werden die Projektpläne beschrieben. In den Erläuterungen wird der Wegfall von Übersichtsplänen (alt Art. 9) damit begründet, dass diese keinen Mehrwert bringen.

Diese Begründung teilen wir nicht. Insbesondere ausserhalb des Baugebietes sind oftmals mehrere Grundstücke mit grossen Flächen betroffen. In diesen Fällen bringt ein Übersichtsplan, auf dem alle Anlageteile eingezeichnet sind, auf die zugehörigen Situationspläne verwiesen wird und die weiteren Informationen gemäss alt Art. 9, Abs. 4 RLV enthalten sind, sehr wohl einen Mehrwert für die betroffenen Grundeigentümer. Allenfalls kann der Übersichtsplan auf räumlich oder geografisch bestimmte Teilabschnitte oder pro Gemeinde aufgeteilt werden. Ein allfälliger Mehraufwand bei den Projektverfassern ist im Hinblick auf den Nutzen für die betroffenen Grundeigentümer vernachlässigbar.

In lit. b ist der Inhalt von Plänen aufgeführt. Wenn diese Inhalte in einzelnen Projektplänen dargestellt werden, sind sie zusätzlich in einem Übersichtsplan zusammenzufassen. Zudem ist die Aufzählung der Inhalte mit den Fruchtfolgeflächen zu ergänzen. Da auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke besondere Auswirkungen zu erwarten sind und über die Beanspruchung von Landwirtschaftsland auch die zugehörigen Landwirtschaftsbetriebe betroffen werden, sind in den Projektplänen auch die Standorte der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe einzutragen. Damit kann beurteilt werden, ob das Bauvorhaben die Erreichbarkeit einer Betriebsfläche verhindert oder die Betriebsflächen nur noch mit Mehraufwand zu erreichen sind. Entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in Art. 12 lit. a (Objekte bis 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage) sind daher auch die Standorte der Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen im Korridor bis 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage bewirtschaften, einzutragen. Diese Informationen sind über die Gemeinde und allenfalls über den Kanton erhältlich.

Seite 6 | 10

In Art. 30 Abs. 2 werden Bauvorhaben im Sinne von Artikel 28 RLG aufgeführt (Bewilligung von Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Bundesamtes). Die Zustimmung zu Bauvorhaben ist dabei u.a. nötig innerhalb des Schutzbereiches von Nebenanlagen und Stollenportalen. Die Stollenportale fehlen im Inhalt der Projektpläne und sind deshalb zu ergänzen.

*Art. 11:*

...

*b. die Pläne mit den Grundwasser- und den Quellfassungen, den Bau-, den Landwirtschafts- und den Schutzzonen, den Fruchtfolgeflächen, den unter öffentlich-rechtlichem Schutz stehenden Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, den Standorten von Landwirtschaftsbetrieben mit Betriebsflächen innerhalb einer Bandbreite von 100 Meter beidseitig der Rohrleitungsanlage sowie den Bauvorhaben mit räumlichen Auswirkungen wie Bahnen und Strassen;*

...

*e. die Situations-, die Gebäude und die Umgebungsgestaltungspläne für Nebenanlagen und Stollenportale;*

**Art. 12:**

In Artikel 12 werden die Inhalte von Strecken- und Situationspläne beschrieben.

Ergänzend zum Schutzbereich nach Art. 16 RLSV (Schutzbereiche um Nebenanlagen) sind auch die Sicherheitsabstände von zwei Meter (Art. 10 RLSV: Abstand zu Fundamenten oder stammbildenden Pflanzen; Art. 12, Abs. 1, lit. a RLSV: Abstand zu Gebäuden ohne Personenbelegung; Art. 13 RLSV: Abstand zu anderen Strassen mit Hartbelag) und von zehn Meter (Art. 12, Abs. 1, lit. b RLSV: Abstand zu Gebäuden mit Personenbelegung) aufzuführen. Diese Abstände sind ausserhalb Bauzonen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von besonderer Bedeutung, sind durch eine Rohrleitungsanlage doch auch landwirtschaftlich genutzte Gebäude wie Ställe und Wohnhäuser sowie Bewirtschaftungswege betroffen. Für einen Grundeigentümer können die Sicherheitsabstände nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücksnutzung haben. Da im Plangenehmigungsverfahren auch enteignungsrechtliche Forderungen und Entschädigungsbegehren angemeldet werden müssen, sind die Sicherheitsabstände in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Allfällige nachteilige Auswirkungen müssen im Plangenehmigungsverfahren erkannt und beurteilt werden können.

Um den Begriff Baustreifen näher zu beschreiben, schlagen wir vor, in lit. i die Begriffe definitive und temporäre Landbeanspruchung sowie Deponie- und Installationsplätze zu erwähnen. So ist klar, dass mit dem Baustreifen nicht nur der Graben und ein Streifen entlang des Grabens gemeint ist, sondern alle Flächen, die während des Baus der Rohrleitungsanlage beansprucht werden, also auch z.B. Installationsplätze.

Seite 7 | 10

Art. 12:

...

c. die Schutzbereiche nach Artikel 16 RLSV sowie auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Sicherheitsabstände nach Art. 10 und 12 RLSV;

...

i. die Baustreifen *einschliesslich definitive und temporäre Landbeanspruchung sowie die Bezeichnung von Deponieflächen und Installationsplätze*;

...

#### **Art. 25:**

In Artikel 25 Abs. 5 werden die geringfügigen technischen Änderungen aufgeführt, so auch z.B. Leitungsumlegungen. Um Widersprüche mit den Voraussetzungen für die Plangenehmigung zu vermeiden, ist in Artikel 25 Abs. 5 zu ergänzen, dass Änderungen nur dann als geringfügig bezeichnet werden können, wenn dazu keine Plangenehmigung notwendig ist. Insbesondere bei Leitungsumlegungen auf Landwirtschaftsland kann es sich nicht um eine geringfügige technische Änderung handeln.

Art. 25 Abs. 5:

Unter der Voraussetzung, dass dafür keine Plangenehmigung notwendig ist, gelten als geringfügige technische Änderungen ~~gelten~~:

...

#### **Art. 26:**

Das Betriebsreglement muss mit dem Gesuch um die generelle Betriebsbewilligung eingereicht werden (Art. 24 Abs. 2). Von den Bestimmungen zum Betriebsreglement sind aus unserer Sicht von Bedeutung die Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen (Abs. 3 lit. d), die Schadenbehebungsorganisation (Abs. 3 lit. e) sowie das Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter (Abs. 3 lit. g).

Bei der Information der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ist auf eine Meldestelle hinzuweisen, an die sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen wenden können. Die Meldestelle ist einfach zu erreichen und kann die gemeldeten Anliegen bearbeiten.

Bei der Schadenbehebungsorganisation sind auch mögliche Schäden auf den betroffenen Grundstücken einzubeziehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Schäden auf den betroffenen Grundstücken auch ohne einen Schaden an der eigentlichen Rohrleitungsanlage eintreten können, beispielsweise durch Veränderungen im Boden durch Störung des Wasserhaushaltes, Setzungen des Untergrundes usw.

Beim Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter sollte der Grundeigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes auch eine einfache Anfrage stellen können, ob ein vorgesehene Bauvorhaben in den auf den Plänen bezeichneten Abständen (vgl. Art. 12 oben) realisiert werden kann, ohne dass bereits ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit Auflage usw. eingereicht werden muss. Falls das Bauvorhaben aus der Sicht der Rohrleitungsanlage bewilligt werden kann, können auch allfällige Auflagen und Bedingungen bei der Vorbereitung der Baugesuchsunterlagen berücksichtigt werden. So kann vermieden werden, dass erst im Baugesuchsverfahren, wenn diverse Abklärungen, Beurteilungen vorgenommen wurden und die Gesuchsunterlagen bereits erstellt wurden, das Bauvorhaben wegen der Rohrleitung nicht erstellt werden kann.

*Art. 26, Abs. 3:*

...

*d. das Konzept über die Information der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der betroffenen Gemeinden mit Angabe einer Meldestelle für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen;*

*e. die Schadenbehebungsorganisation, die Alarm- und Einsatzpläne sowie das Interventionskonzept auch bezüglich Schäden auf betroffenen Grundstücken ohne Schaden an der Rohrleitungsanlage;*

...

*g. das Vorgehen bei Bauarbeiten Dritter einschliesslich der Behandlung von Anfragen zu Bauvorhaben der Grundeigentümer;*

...

**Art. 28:**

Die Betriebsinspektionen des ERI umfassen u.a. auch Kontrollen von Geländeänderungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b). Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind neben allfälligen Geländeänderungen, die nur oberflächlich wahrnehmbar sind, auch Veränderungen der Bodenstruktur (z.B. Verdichtungen) und des Wasserhaushaltes von Bedeutung. Allenfalls sind dazu Untersuchungen von spezialisierten Fachpersonen vorzunehmen.

*Art. 28 Abs. 1 lit. b:*

*die Trassekontrollen, wie die Kontrolle der Markierung, von ~~Geländeänderungen~~ Veränderungen des Geländes, der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes, von Bauten Dritter und der Bepflanzung;*

Seite 9 | 10

**Art. 29:**

Bei einer endgültigen Betriebseinstellung hat das BFE die notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 29 Abs. 3). Die notwendigen Massnahmen werden aber nicht im Detail aufgeführt. Entsprechend unserem Änderungsantrag zu Artikel 9 (Ergänzung Projektbeschreibung mit Rückbau nach Ausserbetriebnahme) sind daher zu den notwendigen Massnahmen die Stichworte Rückbau, Entsorgung und Wiederherstellung einzufügen.

*Art. 29 Abs. 3:*

*Wird der Betrieb einer Anlage endgültig eingestellt, so ordnet das BFE die notwendigen Massnahmen an, insbesondere betreffend Rückbau und Entsorgung der Anlageteile sowie Wiederherstellung des Kulturlandes und überwacht deren Ausführung.*

**Art. 30 und 31:**

Artikel 30 und 31 enthalten Bestimmungen zur Zustimmung des BFE zu einem Bauvorhaben Dritter.

In Art. 30 Abs. 2 werden die Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG umschrieben. Gemäss Art. 28 RLG dürfen Bauten und Anlagen Dritter, die eine Rohrleitungsanlage kreuzen oder die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten, nur mit Zustimmung des BFE bewilligt werden. Die Bestimmung ist allgemein gehalten und schliesst beispielsweise Gebäude nicht aus. In den im Art. 30 Abs. 2 aufgeführten Bauvorhaben fehlen jedoch Gebäude. Damit könnten keine Gebäude erstellt werden. Die Nichterwähnung von Gebäuden bei den Bauvorhaben in Art. 30 Abs. 2 entspricht demnach nicht dem gesetzlichen Willen. Dass Gebäude nicht erlaubt sein sollen, ist auch nicht nachvollziehbar. Die Gefährdungswirkung eines Gebäudes auf die Rohrleitungsanlage dürfte in vielen Fällen mit der Wirkung einer Strasse oder eines Weges vergleichbar sein. Insbesondere stellen Gebäude ohne Untergeschoss und einem geeigneten Fundament auf einem tragfähigen Boden in genügender Überdeckung über der Rohrleitung keine besondere Gefahr für die Rohrleitung dar, die eine Nichterwähnung als bewilligungsfähiges Bauvorhaben rechtfertigen. Daher ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, gelten als Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG. Da aber eine Rohrleitung in unterschiedlicher Tiefe im Boden liegen kann (gemäss Art. 39 RLSV: Überdeckung mindestens einen Meter, höchstens vier Meter, Anpassung an örtliche Verhältnisse) und nicht jede Grabarbeit die Rohrleitung gefährdet, schlagen wir vor, nur Grabarbeiten, die eine Überdeckung der Rohrleitung von 80 cm unterschreitet, der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Aus den Bestimmungen ist keine Möglichkeit einer Vorabklärung, eines Vorbescheids oder einer Voranfrage ersichtlich. Entsprechend zu unserem Änderungsvorschlag zu Art. 26 Abs. 3 lit. g (Ergänzung des Vorgehens bei Bauarbeiten Dritter mit der Behandlung von Anfragen zu Bauvorhaben der Grundeigentümer) schlagen wir vor, dass beim Verfahren auch auf die Behandlung von einfachen Anfragen von Grundeigentümern zu Bauvorhaben einzugehen ist. Der Gesuchsteller sollte vor der Einleitung des ordentlichen Baugesuchsverfahrens (oder baugesuchsähnlichen Verfahrens) die Möglichkeit erhalten, über die Bewilligungsfähigkeit seines Bauvorhabens in der Nähe einer Rohrleitungsanlage und über allfällig zusätzlich einzureichende Unterlagen in Kenntnis gesetzt zu werden. Damit wird verhindert, dass ein Gesuchsteller erst nach der mit grossem Aufwand erstellten Unterlagen erfährt, dass sein Gesuch wegen der Rohrleitungsanlage nicht bewilligt werden kann. Kantonale Baubewilligungsverfahren sehen solche Vorabklärungsverfahren (oder ähnliche Verfahren) vor.

Seite 10 | 10

Art. 30 Abs. 2:

Bauten und Anlagen ohne Einbau in den Boden, Grabarbeiten, einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen, die eine Überdeckung der Rohrleitung von 80 cm unterschreitet, Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung bzw. innerhalb des Schutzbereichs von Nebenanlagen und Stollenportalen;

...

Art. 31<sup>bis</sup> (neu):

Das BFE beurteilt auch einfache Anfragen von Grundeigentümern zu Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitungsanlage vor der Einleitung des eigentlichen Bauverfahrens. Der Antragsteller wird anschliessend orientiert über Bedingungen und Auflagen für eine Bewilligung sowie über zusätzlich einzureichende Unterlagen.

### Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes einerseits die von einer Rohrleitungsanlage betroffenen Interessen zu ergänzen und andererseits die Projektunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor